

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV04/2014-0312
Gemeinde Metelsdorf		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Kämmerei		Datum:	04.09.2014
		Einreicher:	Bürgermeister
Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für die Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	16.09.2014	Gemeindevertretung Metelsdorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Metelsdorf bewilligt gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V überplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von jeweils **7.600,00 €** für die Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses in Metelsdorf.

Sachverhalt:

Für die Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses standen im Jahr 2014 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 48.300 € zur Verfügung, davon

- 2.000 € für geringwertige Ausstattungsgegenstände
- 35.300 € für bewegliche Vermögensgegenstände über 410 €
- 11.000 € für bewegliche Vermögensgegenstände unter 410 €

Diese Haushaltspositionen weisen bereits überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von insgesamt 2.600 € aus. Zur Finanzierung noch fehlender Ausstattung besteht ein zusätzlicher Bedarf an finanziellen Mitteln in Höhe von 5.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Auszahlungen fallen im Produkt 57300-Dorfgemeinschaftshaus bei den Finanzkonten 7238000, 7857100 und 7857200 von insgesamt 7.600 € an. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt aus außerplanmäßigen Einzahlungen durch Grundstücksverkäufe.

Es entstehen überplanmäßige Aufwendungen bei den Produktkonten 57300.5238000 (geringwertige Ausstattung) und 57300.5385310 (Abschreibungen auf GwG) von insgesamt 7.600 €. Eine Deckung der zusätzlichen Aufwendungen kann nicht aufgezeigt werden, da der Ergebnishaushalt der Gemeinde Metelsdorf einen Fehlbedarf ausweist.

Anlage/n: -

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	